BESTANDTEILE UND ZUBEHÖR

Auszug

aus einer Doktorſchrift zur Erlangung der juriſtiſchen Doktorwürde bei der Hohen Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Schleſiſchen Friedrich-Wilhelm-Univerſität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Moritz von Scheven

Breslau 1921

Druck von Gebrüder Rosenberger, Breslau.

Referent: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Otto Fischer.

Dekan: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Otto Fischer.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Die Schrift stellt in 2 Hauptteilen und einem Anhang (248 Seiten) die gesamte Bestandteils- und Zubehörlehre in ihren Grundzügen dar. Zu Grunde gelegt ist das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Nebengesetze mit Ausnahme der Erbbaurechtsverordnung vom 15. Januar 1919 nur gestreift sind.

Der erste Hauptteil befaßt sich mit der Bestandteilslehre. Er zerfällt seinerseits in 3, in sich wiederum gegliederte Unterabschnitte. Der erste handelt von den Bestandteilen im allgemeinen. In ihm wird der Begriff „Bestandteil" entwickelt und eine Definition dieses Begriffes gegeben. Der zweite Unterabschnitt befaßt sich mit den „wesentlichen" Bestandteilen sowie der rechtlichen Bedeutung der Bestandteilseigenschaft als solcher und derjenigen der „wesentlichen" Bestandteilseigenschaft im besonderen. Der dritte Abschnitt endlich bringt eine kritische Betrachtung des Bestandteilsinstituts, an welche sich ein Vorschlag de lege ferenda anschließt.

Der zweite Hauptteil handelt vom Zubehör. Er zerfällt in vier Unterabschnitte. Der erste bringt einleitende Ausführungen allgemeiner Art. Der zweite behandelt den Zubehörebegriff, der dritte die rechtliche Bedeutung der Zubehöreigenschaft und im vierten endlich ist eine kritische Betrachtung des Zubehörinstituts enthalten, an welche sich wiederum ein Gesetzesvorschlag anschließt.

Der Anhang befaßt sich mit der Erbbaurechtsverordnung vom 15. Januar 1919, soweit sie die Bestandteils- und Zubehörlehre berührt. Hier ist der bisherige Rechtszustand dem durch die Verordnung geschaffenen Rechtszustand gegenüber gestellt. Die Verordnung ist erst im Anhang behandelt, weil sie einerseits beide Lehren berührt, andererseits aber „neues" Recht nur für die nach dem Inkrafttreten der Verordnung begründeten Erbbaurechte schafft.

Die Stellungnahme zu den mannigfachen Controversen, die einen großen Teil der Schrift einnimmt, kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Dagegen sollen im Folgenden die vorerwähnten kritischen Betrachtungen und die Gesetzesvorschläge kurz dargestellt werden:

1.) Die Kritik des Bestandteilsinstituts, die u. a. eine kurze Zusammenfassung der literarischen Kritik enthält, läuft darauf hinaus: Der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg, um der vom Recht notwendig zu beachtenden Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Bedeutung der Bestandteile gerecht zu werden, nämlich die Scheidung der Bestandteile in „wesentliche" nnd „unwesentliche" in Verbindung mit der Sonderrechsunfähigkeitserklärung der ersteren, ist als geeignet nicht anzuerkennen. Selbst wenn man davon absieht, daß einerseits der Begriff des „wesentlichen" Bestandteils kein klarer und daß andererseits die fragliche Unterscheidung doktrinärer Natur ist und somit der Volksanschauung nicht entspricht, so bedeutet schon die Tatsache, daß die sich aus der „wesentlichen" Bestandteils-

eigenschaft ergebende, einschneidende Rechtsfolge der Sonderrechtsunfähigkeit an rein objektive Voraussetzungen geknüpft ist, im Hinblick auf das Wirtschaftsleben einen Mangel. Dieser ist darin zu erblicken, daß die individuellen Wirtschaftsinteressen der beteiligten Personen keine Beachtung finden, ein Umstand, der in doppelter Hinsicht nicht befriedigt. Erstens erscheint es nicht als gerechtfertigt, die wirtschaftlichen Einzelinteressen hinter die der Allgemeinheit zurücktreten zu lassen, da in diesem Falle eine Notwendigkeit hierzu nicht vorliegt. Sodann aber erleidet das wirtschaftliche Interesse der Allgemeinheit durch die Nichtberücksichtigung der individuellen Wirtschaftsinteressen einen empfindlichen Schaden; denn die sich aus der Sonderrechtsunfähigkeit der wesentlichen Bestandteile ergebende Unmöglichkeit eines Eigentumsvorbehaltes schädigt die Volkswirtschaft in sofern, als damit die Kreditwirtschaft — ein Pfeiler der Volkswirtschaft — getroffen wird, da deren vielleicht stärkste Stütze der Eigentumsvorbehalt ist. Gegenüber diesem Nachteil erscheint die Tatsache, daß, wie es die Motive so besonders betonen, durch die jetzige Regelung wirklich einmal eine nutzlose Zerstörung volkswirtschaftlicher Werte verhindert wird, als bedeutungslos.

Dies führt zu der Erkenntnis, daß eine Berücksichtigung der individuellen Wirtschaftsinteressen stattfinden muß. Dies kann in der Weise geschehen, daß der bisherige, rein objektive Maßstab durch das Ergebnis einer abwägenden Berücksichtigung der individuellen Wirtschaftsinteressen der Beteiligten ersetzt wird, sodaß also ein Bestandteil seine Selbstständigkeit bzw. Sonderrechtsfähigkeit nur dann einbüßt, wenn daß Interesse desjenigen, welcher (als Sacheigentümer) an der Erhaltung der Sacheinheit interessiert ist, größer ist, als das Interesse desjenigen, welcher durch Ausübung des ihm an dem Bestandteil zustehenden dinglichen Sonderrechts die Zerstörung der Sacheinheit herbeiführen will. Dieser Interessengegensatz ist zwar auch — in der Hand des Richters — ein objektiver Maßstab; aber er ist infolge der jeweiligen Verschiedenartigkeit der ihm zu Grunde liegenden subjektiven Elemente (d. h. der beiderseitigen Individualinteressen) ein jeweils verschiedener und daher anpassungsfähig. Dies letztere fehlt aber gerade dem rein objektiven Maßstab des § 93 BGB., der daher leicht zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Diese Erwägung ist dem Gesetzesvorschlage zu Grunde gelegt. Allerdings gestattete die dem geltenden Recht allgemein zu Grunde liegende Verschiedenartigkeit der rechtlichen Behandlung von Mobilien und Immobilien in Verbindung mit der Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit der Publizität der an einem Bestandteile etwa bestehenden Sonderrechte eine volle Durchführung des oben entwickelten Gedankens nicht. Die (nur im Prinzip) vorgeschlagene Regelung der Bestandteilsfrage stellt sich demgemäß folgendermaßen dar: An den Bestandteilen beweglicher Sachen sind Sonderrechte überhaupt nicht zuzulassen. Anders bei Liegenschaften. Jedoch ist hier erforderlich, daß das Sonderrecht an einem Bestandteil durch Eintragung im Grundbuch ersichtlich gemacht wird, zu welchen Behufe das formelle Grundbuchrecht entsprechend abgeändert werden

soll. Die Zulässigkeit einer Ausübung des dinglichen Sonderrechts seitens des berechtigten Dritten entscheidet sich nun nach dem Interessengegensatz der Beteiligten. Ist das Interesse des Liegenschaftseigentümers an der Erhaltung des unversehrten Bestandes der Liegenschaft größer, als das Interesse, welches der Bestandteilsberechtigte an der Ausübung seines Sonderrechts (z. B. an der Abtrennung und Verwertung des Bestandteils) hat, so soll dem Liegenschaftseigentümer ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung gegeben werden, dessen Geltendmachung ihn allerdings dem Bestandteilsberechtigten gegenüber zum Wertsersatze verpflichten soll. Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung soll dann ipso iure das Sonderrecht auf den widersprechenden Liegenschaftseigentümer übergehen, bezw. (als begrenztes dingliches Recht) überhaupt untergehen. Dieses Widerspruchsrecht wäre demnach z. B. gegeben, wenn der Handwerker einen besonders angefertigten und eingepaßten Fensterflügel entfernen wollte, nicht aber, wenn ein Lieferant eine kostbare Badeeinrichtung eines Wohnhauses vindizierte, an welcher er sich — ebenso wie der Handwerker am Fensterflügel — das Eigentum vorbehalten hatte.

2.) Die Kritik des Zubehörinstituts geht dahin: Das Gesetz bietet dem Zubehörverhältnis keinen ausreichenden Schutz; denn erstens sind die beiden grundlegenden Normen der §§ 314 und 926 zu schwach, da sie als bloße Auslegungsregel u. U. schon dann unanwendbar sind, wenn eine entgegengesetzte Parteivereinbarung auch nicht vorliegt. Sodann aber fehlt es im Gesetze für den Fall, daß das Zubehörverhältnis durch den Eingriff seitens eines Dritten, am Zubehör dinglich Berechtigten in seinem Bestande bedroht ist, überhaupt an einer Schutzvorschrift. Daraus folgt, daß das Gesetz die körperliche Sacheinheit stärker schützt, als das Zubehörverhältnis; denn einerseits wird ein Bestandteil einer Sache von dem über die letztere abgeschlossenen (obligatorischen oder dinglichen) Rechtsgeschäft nur dann nicht mit ergriffen, wenn eine entgegengesetzte Parteivereinbarung vorliegt, während wir im gleichen Falle beim Zubehör auf bloße Auslegungsregeln beschränkt sind (s. o.), und andererseits wird die Sacheinheit vor den Eingriffen Dritter durch die Normen über die „wesentlichen“ Bestandteile geschützt, während im gleichen Falle der Bestand des Zubehörverhältnisses mangels jeglicher Norm überhaupt nicht gewährleistet ist. Dies ist aber bedauerlich, da es sich in beiden Fällen, d. h. sowohl bei der körperlichen Sacheinheit als auch beim Zubehörverhältnis um ein wirtschaftliches Ganzes handelt, und infolgedessen in beiden Fällen ein grundsätzlich gleich starker Schutz Platz greifen muß.

Der Gesetzesvorschlag geht infolgedessen dahin, daß die vorhandenen Normen (§§ 314 und 926) zu Dispositivsätzen umgestaltet werden, und daß fernerhin eine neue Norm geschaffen wird, welche — ähnlich wie bei der körperlichen Sacheinheit (s. o.) — unter Berücksichtigung der beiderseitigen, induvidiellen Wirtschaftsinteressen der beteiligten Personen eine die Zerstörung oder Störung des Zubehörverhältnisses bewirkende Rechtsausübung seitens eines am Zubehör dinglich berechtigten Dritten unter gewissen Voraussetzungen verhindern soll.